

Zwangsmittel in Rheina-Wolbeck bis jetzt bloß auf vorgedachte Executions- und andere Befehle, so wie auf die wenigen Gerichts- und andern Personen, welchen die Vollstreckung gewöhnlich obliegt; — und glücklich das Land, wenn es nie mehrerer bedürfen wird! Sollten sie aber wider besseres Verhoffen nicht hinreichen, sollte es Frevler geben, die durch Ungehorsam, Widerstand und gemachten oder gefundnen Anhang zum verfassungsmäßigen Gebrauch fremder Hülfe, oder zu Errichtung einer eignen bewaffneten Gewalt nöthigten, deren Kosten man gern dem Land sparte, so werden sie die harten und nachtheiligen Folgen vor sich, den Ihrigen und ihren Mitbürgern zu verantworten haben, die Vorgesetzten aber sich mit dem Bewußtseyn beruhigen, daß es an ihnen nicht lag, wenn das Land einen Vorzug einbüßt, der ihm allgemein beneidet worden seyn würde.

§. 72. Je mehr übrigens der Geist gegenwärtiger Verordnung dahin geht, die Rechtspflege einfacher, schleuniger und minder kostspielig zu machen, und sie damit auf ihre ursprüngliche Bestimmung und Würde, so weit, als möglich, zurück zu führen, desto mehr läßt sich von Partheyen, die ihr wahres Beste nicht vorsätzlich verkennen, mit Grund erwarten, daß sie sich die genaueste Befolgung angelegen lassen seyn werden.

§. 73. Zu diesem Ende soll diese Verordnung gedruckt, und an gehörigen Orten bekannt gemacht und angeheftet werden.

4. Rheine den 21. Mai 1803. (V. c. Kanzel-Verkündigungen.)

Herzoglich Loosische Regierung in Rheina-Wolbeck.

Zur Beseitigung des Mißbrauchs der seitherigen Unbeschränktheit der Kanzel-Verkündigungen wird, in Berücksichtigung der besondern Beschaffenheit des Landes, verordnet: daß fortsetzlich von den Kanzeln verkündigt werden soll, 1) was obrigkeitlich oder von den Landgerichten an die Prediger zur Bekanntmachung gelangt, 2) die Eheverlöbniße, die vorkommenden Verkäufe und Verkündigungen, so wie die Anzeigen verlornener oder gefundener

Sachen, und 3) nur diejenigen andern Bekanntmachungen, welche mit beamtlicher Genehmigung versehen sind.

Die Prediger haften für die Befolgung dieser Vorschrift, welche von den Kanzeln zu verkündigen ist.

5. Rheine den 27. Mai 1803. (V. b. Polizei zu Rheine.)

Herzoglich Loosische Regierung in Rheina-Wolbeck.

In mehrern Stücken ist die Rheinische Policey nicht, was sie seyn sollte; vielmehr äußern sich sehr häufige Mängel und Gebrechen, die man nicht ohne Bedauern und Mißfallen wahrnehmen kann. Namentlich werden Straßenreinigung, Behutsamkeit mit dem Feuer, Ordnung mit Bau- und Fuhrwesen, auch Pferden und andern Zugthieren, so vernachlässigt, als wenn die heilsamen Vorschriften, die wegen verschiedner dieser Gegenstände je und je gegeben worden sind, gar nicht vorhanden wären. Die Nachtheile und Gefahren, die hieraus für Gesundheit, Leben, Sicherheit und Bequemlichkeit erwachsen, bedürfen für den gemeinen Menschenverstand keiner besondern Erläuterung. So sehr es aber obrigkeitliche Obliegenheit ist, in dergleichen Fällen ein Einsehen zu haben, eben so sehr müssen die guten Bürger dieser Stadt zum Gedeihen solcher Anstalten, die zunächst und augenscheinlich ihr eignes Beste bezielen, beyzutragen suchen. Denn welcher unter ihnen kann gleichgültig zusehen, wenn die Miststätten und Gruben vor den Häusern, nachdem sie das Auge beleidigt, und den Weg beengt haben, auch noch die Luft verpesten, oder gar, wie die traurigen Beyspiele gewesen sind, das Grab der Vorübergehenden werden? — wenn die Unreinigkeiten so sich häufen, daß der Wanderer nicht in den Straßen einer Stadt, sondern in Sümpfen zu waten glaubt? — wenn das gefährliche Element des Feuers mit einem Leichtsinne, der jeden Nachdenkenden zittern macht, behandelt wird? — wenn Holz und andere dergleichen Sachen Tage lang die Straßen verrammeln? — wenn das Fuhrwesen solche Stellungen nimmt, daß es sich selbst nicht auseinander zu finden weiß, und aller Ab- und Zugang gehemmt wird? — und wenn endlich unbewachte Pferde und andere Zugthiere in der Abwesenheit ihrer Herrn und Führer sich einer Frey-